

Cogia AG, Frankfurt/Main
Bilanz zum 31.12.2020

A K T I V A			20.08.2020				20.08.2020		P A S S I V A
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR		EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital					
<i>I. Finanzanlagen</i>				<i>I. gezeichnetes Kapital</i>	3.000.000,00			<i>I. gezeichnetes Kapital</i>	3.000.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.000.000,00		12.000.000,00	<i>II. Kapitalrücklage</i>	9.000.000,00			<i>II. Kapitalrücklage</i>	9.000.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>41.503,35</u>	12.041.503,35	0,00	<i>III. Bilanzverlust</i>	<u>-89.875,34</u>	11.910.124,66		<i>III. Bilanzverlust</i>	0,00
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen				B. Rückstellungen	
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>				1. sonstige Rückstellungen		2.000,00		1. sonstige Rückstellungen	0,00
1. sonstige Vermögensgegenstände	14.992,34		0,00	C. Verbindlichkeiten				C. Verbindlichkeiten	
<i>II. Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<u>38.373,00</u>	53.365,34	0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.445,16			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.897,23	0,00	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>154.196,10</u>	185.641,26		2. sonstige Verbindlichkeiten	0,00
			<u>12.097.765,92</u>						<u>12.097.765,92</u>
			<u>12.000.000,00</u>						<u>12.000.000,00</u>

Cogia AG, Frankfurt/Main
Gewinn- und Verlustrechnung 20.08.2020 - 31.12.2020

	<u>EUR</u>
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	88.515,40
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.359,94
3. Jahresfehlbetrag	<u>-89.875,34</u>
4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00
5. Entnahmen aus Kapitalrücklagen	0,00
6. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	0,00
7. Einstellungen in Gewinnrücklagen	0,00
8. Bilanzverlust	<u>-89.875,34</u>

Cogia AG

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Allgemeine Angaben

Firma	cogia AG
Sitz der Gesellschaft	Frankfurt am Main
Internetseite	www.cogia.ag (Holding); www.cogia.de (operative Tochter-GmbH)
Telefon / Fax	069-264 8485-11; Fax 069-264 8485-28
Handelsregister	Amtsgericht Frankfurt, HRB 120938
Vorstand	Pasquale Lauria
Aufsichtsrat	Andreas Typaldos (Vorsitzender), Thilo Kirchner (Stellvertreter), Dr. Thorsten Frank Schulz (Mitglied)
Gründung	Sachgründung durch Einlage der cogia GmbH vom 20.08.2020, eingetragen im Handelsregister Frankfurt HRB 120938 am 04.11.2020
Rechnungslegung	HGB
Grundkapital	3.000.000,00 EUR
Anzahl der Aktien	3.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie
WKN / ISIN	WKN A3H 222 / ISIN DE000A3H2226
LEI	984500BDDC5702EEZ482

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gesellschaft nimmt die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Angaben Erleichterungen der §§ 274a, 276 und 288 HGB teilweise in Anspruch. Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, sind einzelne Posten der Bilanz zusammengefasst und daher in diesem Anhang gesondert aufgegliedert und erläutert.

Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung/Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Beteiligungen sind im handelsrechtlichen Jahresabschluss nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB bei Zugang mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zum Nennwert bewertet. Unverzinsliche Ausleihungen sind zum Barwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

Bei Bildung der Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen worden. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden zum Nennwert bewertet. Die bestehenden Ausleihungen sind in der gesamten Höhe der cogia GmbH zuzuordnen.

Die Beteiligung im Anlagevermögen ist in voller Summe der cogia GmbH zuzuordnen. Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / sonstigen Vermögensgegenstände enthalten abziehbare Vorsteuern in Höhe von 14.992 Euro.

Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt 3.000.000 Euro, die Kapitalrücklage 9.000.000 Euro. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrags in Höhe von 89.875 Euro beläuft sich das Eigenkapital insgesamt auf 11.910.125 Euro.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prüfung des Jahresabschlusses.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten beträgt ausschließlich Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten befinden sich Forderungen gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat in Höhe von 118.196 Euro, sowie Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen in Höhe von 31.445 Euro.

Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

Am Bilanzstichtag waren im Unternehmen durchschnittlich 5 Mitarbeiter beschäftigt.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 31.12.2020 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr zum 31.12.2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 89.875 Euro ab. Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von 89.875 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Organe

Vorstand:

Der Vorstand der cogia AG bestand im Geschäftsjahr 2020 aus:

- Pasqual Lauria, wohnhaft in Frankfurt

Der Aufsichtsrat der cogia AG bestand im Geschäftsjahr 2020 aus:

- Andreas Typaldos (Vorsitzender),
- Thilo Kirchner (Stellvertreter),
- Dr. Thorsten Frank Schulz (Mitglied)

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Nach Maßgabe der relevanten anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften gemäß HGB gibt die Geschäftsführung folgende Versicherung:

„Die Vorstand versichert nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss der cogia ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.“

Frankfurt, den 13. März 2021

Pasqual Lauria, Vorstand

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am **16.03.2021** dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der **Cogia AG, Frankfurt/Main** zum **31.12.2020** den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der **Cogia AG, Frankfurt/Main**, – bestehend aus der Bilanz zum **31.12.2020** und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom **20.08.2020** bis **31.12.2020** sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum **31.12.2020** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom **20.08.2020** bis **31.12.2020**.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich

bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der

Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Greven, den 16.03.2021

Dipl.- Kfm. Johannes Weßling, M.I.Tax, Greven
Wirtschaftsprüfer